



**Nr. 1504**

TU Verteiler 3

Aushang

*Herausgegeben von der  
Präsidentin der  
Technische Universität  
Braunschweig*

*Redaktion:  
Geschäftsbereich 1  
Universitätsplatz 2  
38106 Braunschweig  
Tel. +49 (0) 531 391-4338  
Fax +49 (0) 531 391-4340*

*Datum: 21.08.2023*

**Vierte Ordnung zur Änderung der Ordnung zu den fachpraktischen Anteilen der lehramtsbezogenen Masterstudiengänge der Fakultät für Geistes- und Erziehungswissenschaften der Technischen Universität Braunschweig (Praxisphase und Fachpraktikum)**

Hiermit wird die vom Fakultätsrat der Geistes- und Erziehungswissenschaften in der Sitzung am 12.07.2023 beschlossene und vom Präsidium der Technischen Universität Braunschweig in der Sitzung am 16.08.2023 genehmigte Vierte Ordnung zur Änderung der Ordnung zu den fachpraktischen Anteilen der lehramtsbezogenen Masterstudiengänge der Fakultät für Geistes- und Erziehungswissenschaften hochschulöffentlich bekannt gemacht.

Die Ordnung tritt am Tag nach ihrer hochschulöffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

**Vierte Änderung der Ordnung zu den fachpraktischen Anteilen der lehramtsbezogenen  
Masterstudiengänge der Fakultät für Geistes- und Erziehungswissenschaften an  
der Technischen Universität Braunschweig  
(Praxisphase und Fachpraktikum)**

**Abschnitt I**

Der Fakultätsrat der Fakultät für Geistes- und Erziehungswissenschaften (FK 6) hat in seiner Sitzung am 12.07.2023 folgende Änderung der Ordnung zu den fachpraktischen Anteilen der lehramtsbezogenen Masterstudiengänge der Fakultät für Geistes- und Erziehungswissenschaften an der Technischen Universität Braunschweig, hochschulöffentliche Bekanntmachung vom 11.12.2012 (TU-Verkündungsblatt Nr. 1016), berichtigt mit TU-Verkündungsblatt Nr. 1183 vom 21.09.2017, zuletzt geändert durch hochschulöffentliche Bekanntmachung vom 14.09.2021 (TU-Verkündungsblatt Nr. 1370), beschlossen:

1. § 10 Abs. 1 S. 1 wird wie folgt geändert:

Zwischen den Wörtern „von“ und „18 Wochen“ werden die Wörter „in der Regel“ eingefügt.

2. § 15 wird wie folgt geändert:

Es wird ein neuer Satz 9 mit folgendem Wortlaut eingefügt:

„Fehlzeiten bis max. 2 Wochen können direkt nach den auf den Praktikumsblock folgenden Sommerferien nachgeholt werden, wenn die Praktikumschule dem zustimmt, die Tandem-Lehrenden der TU dem zustimmen und keine Unterrichtsbesuche mehr erfolgen müssen.“

**Abschnitt II**

Diese Änderung tritt am Tag nach ihrer hochschulöffentlichen Bekanntmachung in Kraft.